

|  |  |
| --- | --- |
| Förderungswerber |       |
| Geburtsdatum |       |
| Bauvorhaben | **WVA** |       | BA |       |
| Gemeinde |       | Gemeindekennzahl |       |

An das

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 14

Wartingergasse 43

8010 Graz

|  |  |
| --- | --- |
| Im Wege der Baubezirksleitung |       |

#### Ansuchen um Landesförderung

**Trinkwasseranschlussleitungen von natürlichen Personen**

## Anschrift des Förderungswerbers\*

|  |  |
| --- | --- |
| Name: |       |
| PLZ, Ort: |       |
| Straße: |       |
| Telefon: |       |

*\*) Anmerkung: Bei mehreren Förderungswerbern ist die Anschrift der für die Abwicklung der Förderung bevollmächtigten Ansprechperson anzuführen.*

## Daten zum Projekt

|  |  |
| --- | --- |
| Anzahl der Objekte: |       |
| Baubeginn geplant: |       | Funktionsfähigkeit geplant: |       |
| Investitionskosten (ohne USt.):  | €       |
| Projektant: |       |

**Finanzierungsplan** (alle Beträge ohne USt.)

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Eigenmittel: | € |  |
| Landesförderung beantragt: | € |  |
| Bundesförderung beantragt: | € |  |
| Sonstige Mittel: | € |  |
| **Förderbare Investitionskosten:** | **€** |  |

## Vorgaben für die Landesförderung

* Als Grundlage für die Landesförderung von Wasserversorgungsanlagen gelten die „Förderungsrichtlinien für die Kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016“ (Bundesförderungsrichtlinie).
* Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn die Maßnahme wirtschaftlich sinnvoll ist (Variantenuntersuchung).
* Die Förderungsabwicklung erfolgt nach den Bestimmungen der „Landesdurchführungsbestimmungen für die Siedlungswasserwirtschaft“.
* Der Förderungswerber verpflichtet sich, die Projektierung und die Bauaufsicht von dafür befugten Personen und die Ausführung der Maßnahme unter Verantwortung von dafür befugten Personen durchführen zu lassen. Allenfalls erbrachte Eigenleistungen werden für die Förderung nicht berücksichtigt.
* Der Förderungswerber verpflichtet sich zur Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Wasserrecht, Baurecht, Gewerbeordnung, ArbeitnehmerInnenschutz, Vergaberecht unter Berücksichtigung der Allgemeinen Vertragsbedingungen zum Förderungsvertrag des Bundes).
* Der Tag des Baubeginns sowie der Funktionsfähigkeit sind der Abteilung 14 im Rahmen der Vorlage der Endabrechnungs- und Kollaudierungsunterlagen im Schlussrechnungsnachweis schriftlich bekannt zu geben.
* Der Förderungswerber verpflichtet sich, die sachliche und rechnerische Prüfung auf Übereinstimmung mit den Voraussetzungen einer Förderung durch schriftliche Verträge (Werkverträge gem. LSW-Anhang) oder sonstige Vereinbarungen an befugte Personen sicherzustellen. Dies gilt insbesondere für die Erstellung der Abrechnungs- und Kollaudierungsunterlagen.
* Der Förderungswerber verpflichtet sich, die Endabrechnungs- und Kollaudierungsunterlagen zum ehestmöglichen Termin, spätestens jedoch zwei Jahre nach der gemeldeten Funktionsfähigkeit der Förderungsstelle des Landes (Abteilung 14, Wartingergasse 43, 8010 Graz) vorzulegen.
* Das endgültige Ausmaß der Landesförderung wird anlässlich der Endüberprüfung (Kollaudierung) festgelegt.
* Der Förderungswerber verpflichtet sich, eine gewährte Förderung unverzüglich ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn die Verpflichtungen oder die Bedingungen zur Erreichung des Förderungszweckes nicht eingehalten werden.
* Das Land Steiermark behält sich gemäß Art. 50 Abs. 1 Z. 6 und Z. 8 des Landes-Verfassungsgesetzes (L-VG), LGBl. Nr. 77/2010 eine Gebarungskontrolle durch den Landesrechnungshof vor. Die Überprüfung hat sich auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erstrecken. Der Förderungswerber nimmt somit zustimmend zur Kenntnis, dass sich das Land Steiermark mit der Gewährung von Landesförderungsmitteln eine Gebarungskontrolle im Sinne des Art. 50 Abs. 1 Z. 6 und Z. 8 L-VG vorbehält.

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

1. Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass der Förderungsgeber ermächtigt ist, alle im Förderungsantrag enthaltenen, die Förderungswerberinnen/Förderungswerber und Förderungsnehmerinnen/Förderungsnehmer betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung für Zwecke der Anbahnung und des Abschlusses des Förderungsvertrages automationsunterstützt zu verarbeiten.

2. Die gemäß Z 1 verarbeiteten Daten werden als Grundlage für weitere Förderungsansuchen auf die Dauer der bestehenden Landesförderung für Maßnahmen in der Siedlungswasserwirtschaft gespeichert.

3. Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf der Datenschutz-Informationsseite des Förderungsgebers (https://datenschutz.stmk.gv.at) alle relevanten Informationen insbesondere zu folgenden sie/ihn betreffenden Punkten veröffentlicht sind:

- zu den ihr/ihm zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit;

- zum dem ihr/ihm zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde;

- zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten.

**Der Förderungswerber ersucht für das gegenständliche Projekt um Gewährung einer Landesförderung im Sinne der Richtlinien Siedlungswasserwirtschaft.**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass vor Auszahlung von Landesbeiträgen ein Förderungsvertrag mit dem Land Steiermark abzuschließen ist. Der Förderungswerber erklärt, dass die Finanzierung des vorgelegten Projektes gegebenenfalls auch ohne Bereitstellung einer Landesförderung sichergestellt ist.

Unter der Voraussetzung, dass mit dem Ansuchen um Landesförderung auch um Bundesförderung angesucht wird, sind insgesamt folgende Unterlagen ausgefüllt im Wege der zuständigen Baubezirksleitung an die Abteilung 14 zu übermitteln:

* Förderungsansuchen für Wasseranschluss
(Bundesformular)
* Ansuchen um Landesförderung (Landesformular)
* Technischer Bericht
* Übersichtslageplan, i.d.R. im M = 1:5000
* Plan mit Angabe aller Anlagenteile
* Nachweis über die ökologische Verträglichkeit sowie die volks- und betriebswirtschaftliche Zweckmäßigkeit der Maßnahme (gemäß Bundesförderungsrichtlinie § 4 Abs. 1 Z. 2) ***\*)***
* Wasserrechtliche Bewilligung in Kopie (falls erforderlich)
* Allenfalls andere erforderliche Bewilligungen in Kopie (z. B.: baubehördliche Bewilligung, Gestattungsvertrag zur Inanspruchnahme öffentlichen Gutes, Zustimmungserklärung des fremden Grundstückseigentümers) (falls erforderlich)

***Anmerkung:***

***\*):*** *Art und Erfordernis der Nachweise werden von der örtlich zuständigen Baubezirksleitung festgelegt*

Der Förderungswerber und der Projektant verpflichten sich zur Einhaltung aller Vorgaben für die Landesförderung und bestätigen die Richtigkeit der für die Förderung maßgebenden Daten und Projektsunterlagen.

Die Überweisung von Landesförderungsmitteln wird erbeten auf das Konto:

|  |  |
| --- | --- |
| **IBAN:** |            |

|  |  |
| --- | --- |
| Kontowortlaut: |       |

**Förderungswerber:**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|       |  |       |  |

................................................................. ............................... ...........................................................................................

 Ort Datum Name, Funktion (rechtsgültige Fertigung)

**Projektant:**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|       |  |       |  |

................................................................. ............................... ...........................................................................................

 Ort Datum Name, Funktion (rechtsgültige Fertigung)